

GEMEINDE WACHTBERG

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18

„Pflegeeinrichtung Wiesenau“

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg

Ortsteil Pech, Bereich Wiesenau

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Dr. Detlef Naumann Architekt BDA

Riemannstraße 45

53125 Bonn

Oktober 2023

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: BSc.-Ing. Landschaftsarchitektur Claudius Fricke

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS	3
	
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	4
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
2.1.1	Oberwinterer Terrassen-Hügelland	5
3	PLANERISCHE VORGABEN	5
4	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	8
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
6	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	11
6.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	11
6.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	11
6.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	13
6.3.1	Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten	13
6.3.2	Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen	16
6.3.3	Artvorkommen während der Geländebegehung	17
6.3.4	Fazit der Datenabfrage	17
6.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	18
6.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	18
	
6.4.2	Potenziell vorkommende Arten	21
7	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	28
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	29
9	ZUSAMMENFASSUNG	30
QUELLEN		31
	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans Nr. 09-18 im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung).....	4
Abbildung 2: Auszug aus der Plandarstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (NAUMANN 2020)	6
Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung).....	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	9
Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	17

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Gemeinde Wachtberg plant auf einer Fläche von rund 1,05 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18 „Pflegeeinrichtung Wiesenau“ um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Pflegeanlage herzustellen. Zur Umsetzung des Vorhabens muss die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg erfolgen. Der erforderliche Bebauungsplan soll im Normalverfahren und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst u.a. eine ehemalige Hotelanlage, die bereits vor einigen Jahren aufgegeben und zwischenzeitlich als Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird das seit Kurzem brachliegende Grundstück wieder einer Nutzung zugeführt. Aufgrund des demographischen Wandels besteht ein Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen und Altentagespflege, der mit dem Vorhaben gedeckt wird.

Mit dem Vorhaben wird die bestehende Bebauung am Siedlungsrand des Wachtberger Ortsteils Pech erweitert. Das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude der Pension Wiesenau soll zu einer Pflegeeinrichtung umgenutzt und erweitert werden.

Als Grundlage für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung und des im Bebauungsplan festzusetzenden Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen werden anschließend im Hinblick auf das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG geprüft.

Die ASP basiert auf den Unterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (NAUMANN 2023a) und des Bebauungsplans Nr. 09-18 (NAUMANN 2023b) sowie den aktuellen Daten des FIS "Geschützte Arten".

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 09-18 liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Wachtberg-Pech (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Pech, Flur 002, Flurstücke 605 und 821.

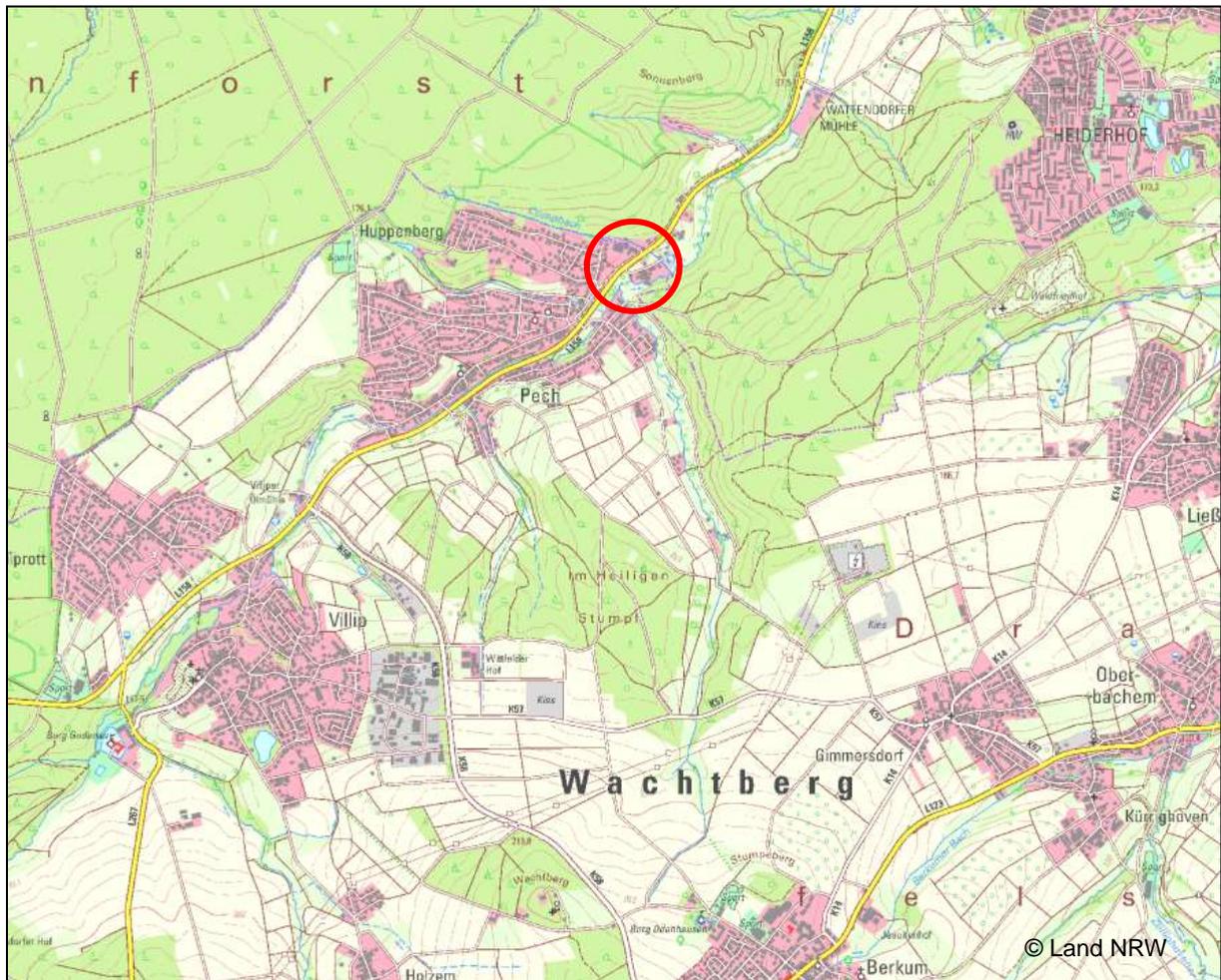


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (unmaßstäbliche Darstellung)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt

- im Nordosten an den Fließgewässerverlauf des Compbaches,
- im Südosten an den Trassenverlauf der Pecher Hauptstraße (L 158),
- im Südwesten an einen Landwirtschaftsweg sowie an Privatgärten der Wohnbebauung entlang der Straße „Hasensprung“ und
- im Nordwesten an weitere Privatgärten der Wohnbebauung entlang der Straße „Hasensprung“ und an das Grundstück der ehemaligen „Pecher Tierscheune“.

Der Bebauungsplan betrifft den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans im nördlichen bebauten Teilbereich.

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Becken ist der Großlandschaft „Mittelrheingebiet“ (NRW 29), der Haupteinheit „Unteres Mittelrheingebiet“ (NRW 292) und der Untereinheit „Oberwinterer Terrassen- und Hügelland“ (NRW 292.23) zuzuordnen.

2.1.1 Oberwinterer Terrassen-Hügelland

Das Oberwinterer Terrassen- und Hügelland liegt zwischen der nördlich vorhandenen Kottenforstterrasse und dem Ahrmündungstal im Süden. Es ist morphographisch als Terrassenriedelland mit einzelnen aufgesetzten vulkanischen Hügeln und tertiären Gesteinen im Untergrund zu beschreiben.

Der Nordwesten, im Bereich des Drachenfelder Ländchens, ist zum Teil mit einer Lößlehmüberdeckung versehen, auf der sich größere Feld- und Obstbaumfluren befinden. Im Osten bzw. Südosten dominieren hingegen tertiär-pleistozäne Rheinschotter. Beide Formationen weisen eine Durchsetzung mit vulkanischen Gesteinen auf (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dar.

Der **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Wachtberg stellt das Plangebiet aktuell als landwirtschaftliche Fläche dar. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans. Sie umfasst die geänderte Darstellung aktueller landwirtschaftlicher Flächen, die zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Pflegeeinrichtung“ dargestellt werden. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans mit entsprechender angestrebter Nutzung hergestellt.



Abbildung 2: Auszug aus der Plandarstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (NAUMANN 2020)

Im neu aufzustellenden Bebauungsplan sollen eine entsprechende Umnutzung und Erweiterung des Bestandsgebäudes sowie Maßnahmen zur Grüngestaltung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.



Abbildung 3: Darstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18 (NAUMANN, Stand 07.08.2023)

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen weder **Natura 2000-Gebiete**, **Naturschutzgebiete**, **gesetzlich geschützten Biotop**e nach § 42 Landschaftsgesetz NRW i.V.m. § 30 BNatSchG noch **schutzwürdige Biotop**e.

Das Plangebiet befindet sich im **Naturpark** Rheinland und im **Landschaftsschutzgebiet** „LSG-In den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis“ (LSG-5207-0001).

In einer Entfernung von rund 370 m befinden sich nördlich der Plangebietsgrenzen die **Natura 2000-Gebiete** DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“ und DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“.

Im unmittelbaren- bis mittelbaren Umfeld des Vorhabens sind folgende **schutzwürdigen Biotope** vorhanden:

- Godesberger Bach in Pech (BK-5308-135) in rund 20 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches
- Heltenbachtal südlich Pech (BK-5308-0003) in rund 100 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereiches
- Compbachtal nördlich von Pech (BK-5308-163) in rund 70 m Entfernung nordwestlich des Geltungsbereiches
- Compbachtal nördlich von Huppenberg (BN) (BK-5308-055) in rund 100 m Entfernung westlich des Geltungsbereiches
- Compbachtal (BK-5308-129) in rund 340 m Entfernung westlich des Geltungsbereiches
- Bachlauf Wattendorfer Mühlengraben – Godesberger Bach (BK-5308-061) in rund 150 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches
- Waldreservat Kottenforst östlich A 565 (BK-5308-202) in rund 340 m Entfernung östlich des Geltungsbereiches

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die vorübergehende direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten, wichtige Nahrungshabitate und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen von Fledermäusen) beim Um- und Neubau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen.

Beeinträchtigungen sind außerdem durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich. Bezüglich der Lichtemissionen sind in erster Linie Auswirkungen auf nachtaktive Vogelarten und Fledermäuse zu beachten. Beeinträchtigungen sind u. a. bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt z. B. ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu achten, besonders zu berücksichtigen sind gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten. Auch auf weitere essenzielle Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse ist zu achten.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-,

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt primär im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans, da die verbindliche Bauleitplanung den rechtlichen Rahmen für konkrete Maßnahmen im Plangebiet kreiert und die Änderung des Flächennutzungsplans außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Darstellungen enthält, die artenschutzrechtlich relevante Nutzungsänderungen ermöglichen. Die vorbereitende Bauleitplanung bzw. der Flächennutzungsplan wirkt sich in diesem Kontext ausschließlich dahingehend aus, dass eine Änderung der zeichnerischen Darstellung erfolgt; konkrete Maßnahmen finden im Plangebiet bzw. dem Änderungsbereich nicht statt.

6.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der obenstehenden Aussagen der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09-18. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus wird die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) einbezogen.

6.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Begehungen des Plangebietes wurden am 14.10.2020 und 22.10.2020 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt. Das Plangebiet unterteilt sich in den bebauten Bereich der ehemaligen „Pension Wiesenau“ inklusive der umliegenden gärtnerisch gestalteten Flächen, einen fließgewässerbegleitenden Gehölzsaum entlang des Compbaches und die Offenlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und Artendiversität im südwestlichen Geltungsbereich. Letztere setzen sich im südlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans fort.

Im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes liegt das Gebäude der Pension „Wiesenau“, das nach einer vorübergehenden Nutzung als Flüchtlingsunterkunft nicht mehr genutzt wird. Das Gebäude befindet sich in sehr gutem Zustand, die äußerliche Begutachtung ergab, dass weder Niststätten für gebäudebewohnende Arten wie Mehlschwalbe, Haussperling oder Mauersegler vorhanden sind. Zudem bestehen keine Zugänge in das Innere des Gebäudes.

Das Gebäude wird von gärtnerisch angelegten Flächen umrandet, in denen viele nicht heimische Arten vorkommen.

Die Zufahrt zu dem Grundstück ist zunächst vollversiegelt und geht anschließend in einen Bereich mit wassergebundener Wegedecke über.

Entlang der Zufahrt stockt der fließgewässerbegleitende Gehölzsaum des Compbaches, der sich in der Baumschicht aus den Arten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Bergahorn (*Acer platanoides*), Walnuss (*Juglans regia*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Gemeine Fichte, Apfel (*Malus spec.*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*) zusammensetzt. In der Strauchschicht treten die Arten Brombeere (*Rubus spec.*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Eibe (*Taxus baccata*) sowie Jungpflanzen von Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie der oben aufgeführten Baumarten auf. Die Krautschicht ist aufgrund des dichten Gehölzbewuchses nur sehr spärlich ausgeprägt und setzt sich u.a. aus nitrophilen Arten wie Gemeiner Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*) zusammen

Im Bereich der Zufahrt von der L158 befinden sich beidseitig zwei verbrachte Flächen, die ursprünglich als Intensivrasen genutzt wurden.

Hinter dem Gebäude liegt ein nitrophiler Staudensaum, der von Großer Klette (*Arctium lappa*) und Brennnessel dominiert wird. Der Saum geht in artenreiches Grünland in einem fortgeschrittenem Brachestadium über. In dem Bestand treten Arten wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) auf. In dem Bestand stockt eine Baumreihe aus Obstgehölzen sowie zwei freistehende Fichten.

Nordwestlich schließt an diesen artenreichen Bestand deutlich artenärmeres Intensivgrünland an, das von Gräsern wie dem Knäuelgras und Glatthafer dominiert wird und nur wenige nitrophile Kräuter enthält.

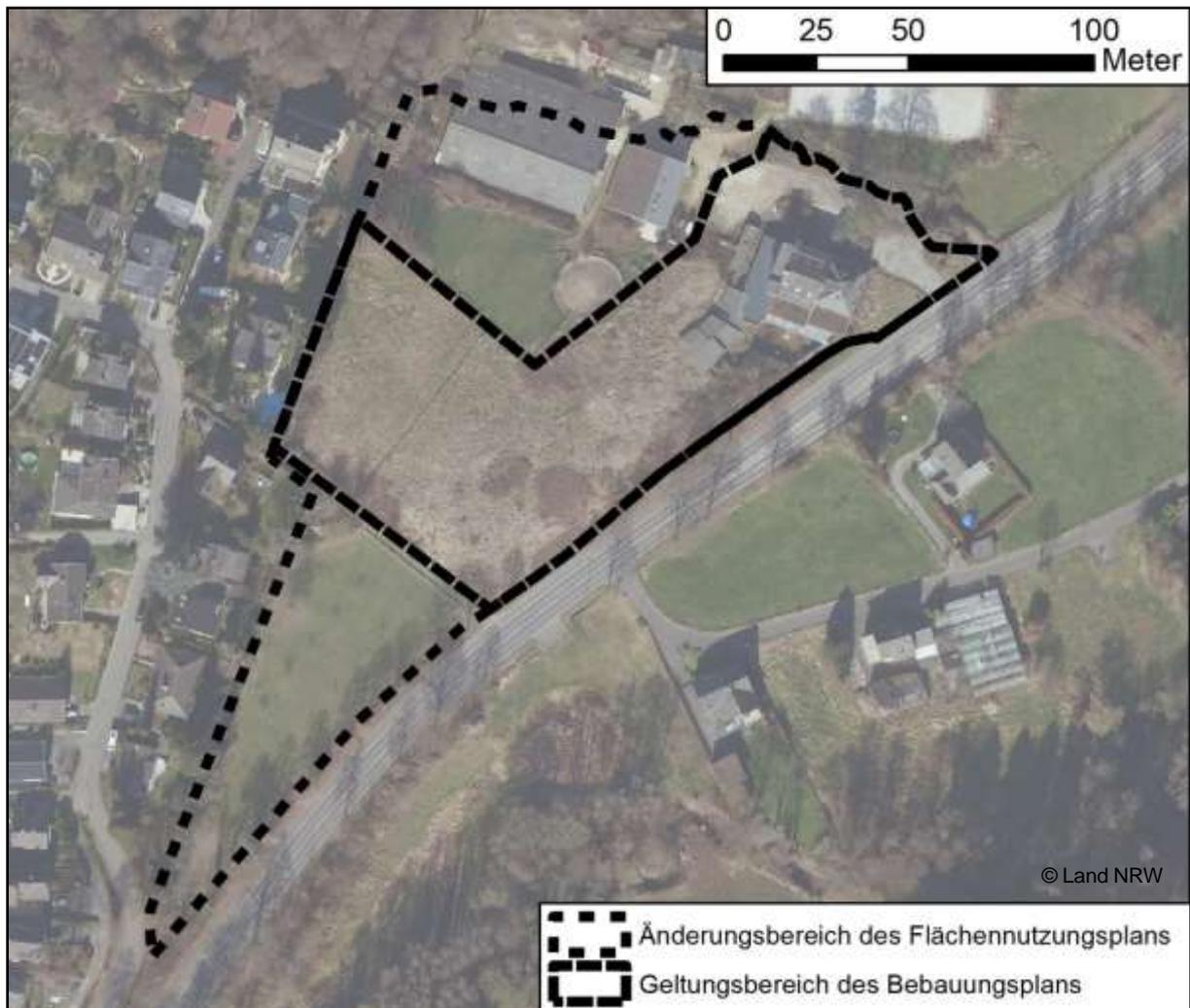


Abbildung 4: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)

6.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

6.3.1 Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5308-2 (2. Quadrant des Messtischblattes Bonn-Bad Godesberg). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Laubwälder mittlerer Standorte,
- Nadelwälder,
- Höhlenbäume,
- Horstbäume,
- Fettwiesen und -weiden,
- Fließgewässer,
- Vegetationsarme oder -freie Biotop,
- Säume, Hochstaudenfluren,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotop,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Gebäude.

Nach der Abfrage sind auf den betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Reptilien: Zauneidechse

Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel: Baumfalke, Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kuckuck, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Zwergtaucher

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des **Fundortkataster für Pflanzen und Tiere** des LANUV

(2020) (Zugriff am: 14.10.2020) abgefragt. Für das Plangebiet und sein Umfeld (500 m Radius) sind dort Nachweise folgender planungsrelevanter Arten dargestellt:

- 1 Nachweis der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2018, rund 310 m südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis der Kleinen Bartfledermaus aus dem Jahr 2010, rund 360 m südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Gartenrotschwanzes im Kataster des schutzwürdigen Biotops „Bachlauf Wattendorfer Mühlengraben“ (BK-5308-061), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 170 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Schwarzspechts im Kataster des schutzwürdigen Biotops „Waldreservat Kottenforst östlich A 565“ (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Mäusebussards im Kataster des schutzwürdigen Biotops „Waldreservat Kottenforst östlich A 565“ (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Kleinspechts im Kataster des schutzwürdigen Biotops „Waldreservat Kottenforst östlich A 565“ (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Springfroschs im Kataster des schutzwürdigen Biotops „Waldreservat Kottenforst östlich A 565“ (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 1 Nachweis des Kammmolchs im Kataster des schutzwürdigen Biotops „Waldreservat Kottenforst östlich A 565“ (BK-5308-202), Abgrenzung des schutzwürdigen Biotops rund 340 m östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

6.3.2 Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen

Über die Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten hinaus wurde eine Befragung orts- und fachkundiger Personen im Hinblick auf bereits bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Daten wurden bei folgenden Institutionen angefragt:

- NABU Bonn
- Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.
- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
- Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz
- BUND Rhein-Sieg-Kreis

Dem **NABU Bonn** liegen keine Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet vor. Vermutet wird eine größere Rauch- und Mehlschwalbenkolonie in den landwirtschaftlich genutzten Ställen im Umfeld des Plangebietes. Zudem ist gemäß den Angaben des NABU Bonn mit dem Vorkommen der Zwergfledermaus zu rechnen.

Gemäß den Angaben existiert in einer Entfernung von rund 1 km ein Revier des Steinkauzes.

Der **Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.** liegen keine Daten aus dem Plangebiet und dem Umfeld von 200 m vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die fehlende Datengrundlage nicht dahingehend zu interpretieren sei, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten auszuschließen ist. Zudem weist die Biologische Station auf das bereits vom NABU Bonn erwähnte Revier des Steinkauzes in rund 1 km Entfernung hin.

Die **Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises** macht keine Angaben zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten, empfiehlt jedoch Erfassungen der Avifauna mit dem Hinweis auf ein potenzielles Vorkommen von gebäudebrütenden Arten. Zudem wird ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zur Debatte gestellt. Diesbezüglich liegen der Unteren Naturschutzbehörde jedoch ebenfalls keine Informationen über Vorkommen oder relevante Strukturen innerhalb des Plangebietes vor.

Der **Bonner Arbeitskreis für Fledermausschutz** und der **BUND Rhein-Sieg-Kreis** haben nicht auf die Anfrage reagiert.

Bei der Ortsbegehung wurden Personen vor Ort, die regelmäßig die benachbarte „Pecher Tierscheune“ besuchten, auf ein Vorkommen wildlebender Tierarten, insbesondere Amphibien angesprochen. Diese Personen gaben an, dass neben den „Allerwelts-Vogelarten“ (z. B. Kohlmeise, Amsel, Buchfink) ein aus dem Wald rufender Waldkauz registriert wurde. Amphibien wurden nicht registriert.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten.

6.3.3 Artvorkommen während der Geländebegehung

Im Zuge der **Geländebegehung** durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt am 22.10.2020 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artname		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz	Status im Plangebiet*
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HELBIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Brutverdacht
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>					Nahrungsgast
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			Brutverdacht
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					Brutverdacht
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					Nahrungsgast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					Brutverdacht
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>					Nahrungsgast
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					Brutverdacht

* Der Status im Plangebiet wird anhand der Habitate und den artspezifischen Ansprüchen abgeleitet. Ein Rückschluss aus spezifischen Verhaltensweisen der nachgewiesenen Vogelarten auf den Status im Plangebiet konnte aufgrund des Zeitpunktes der Erstbegehung nicht angewendet werden.

Bei den 11 erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 11 Vogelarten sind acht Arten potenzielle Brutvögel, 3 Arten kommen als Nahrungsgäste vor.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten.

6.3.4 Fazit der Datenabfrage

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für die ermittelten Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

6.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und seinem Umfeld ausgeschlossen werden:

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächigen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken wie natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten aufgesucht.

Ein dauerhaftes Vorkommen der Zauneidechse kann im Plangebiet aufgrund Flächennutzungen ausgeschlossen werden. Im Plangebiet fehlt es an > 50 cm-mächtigen, lockeren grabbaren Substraten aus Kies und Sand in thermisch begünstigter Lage, die als Eiablageplatz fungieren. Zudem besitzt das Plangebiet keine Vegetationsfläche mit einer rund 20 – 30 %igen Deckung, die nach PODLOUCKY (1988) Voraussetzung eines geeigneten Habitats ist. Entweder weisen die Flächen eine sehr dichte von Grünland bzw. Gehölzen geprägte Vegetation vor, oder sie sind gänzlich vegetationsfrei und dann versiegelte- und teilversiegelt.

Vögel

Das Habitatpotential für Vögel ist im Wesentlichen auf Baum-, Gebüsch- und Heckenbrüter beschränkt. Einzig der im Plangebiet vorkommende Haussperling ist auf Nischen und Höhlen am Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhehabitate angewiesen.

Im Folgenden werden die potenziell vorkommenden Arten einzeln diskutiert.

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer

und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Gemäß GASSNER et al. (2010) besitzt der Baumfalke eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m, wodurch ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Horst- oder Höhlenbäume kommen im Plangebiet nicht vor, sodass insgesamt Brutplätze für Horst- und Höhlenbrüter fehlen (nur vitale und vergleichsweise junge Bäume ohne Baumhöhlen). Auch größere Waldflächen sind von der Planung nicht betroffen. Die auf größere Waldkomplexe und Alt- und Totholz inkl. Baumhöhlen angewiesenen Vogelarten **Grauspecht**, **Schwarzspecht**, **Mittelspecht**, **Habicht** und **Wespenbussard** finden im Plangebiet und dessen Umgebung keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hinzu kommt in dem siedlungsnahen Gebiet die große Fluchtdistanz dieser Arten. Eine gelegentliche Nutzung durch die Greifvögel zur Jagd ist nicht artenschutzrelevant.

Für Bodenbrüter schränken in dem siedlungsnahen Gebiet freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein. Dies betrifft die Arten **Heidelerche**, **Kiebitz** und **Feldschwirl**. Die Habitatansprüche der Heidelerche und des Kiebitzes werden außerdem weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im großräumigen Umfeld erfüllt. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen. Für den Feldschwirl ist zwar das brachliegende artenreiche Grünland ein grundsätzlich geeignetes Habitat, aufgrund der Störungen der Art aber dennoch ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Gemäß BVBS (2010) besitzt der Mäusebussard am Horst eine Fluchtdistanz von 200 m, wodurch ein Brutvorkommen im anthropogen stark beeinträchtigten Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen ist.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockerem Gebüsch und Dornensträuchern, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Die im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld vorhandenen Flächen erfüllen nicht die Habitatansprüche des Neuntöters, wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.

Der **Sperber** nutzt als Lebensraum abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer).

Gemäß BVBS (2010) beträgt die Fluchtdistanz des Sperbers 150 m, die Flucht wird durch optische Reize ausgelöst. Da das Plangebiet bereits vor der aktuellen Planung einer anthropogenen Nutzung unterlag, ist ein Vorkommen innerhalb eines 150 m-Radius und damit im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen.

Der Habitatkomplex des **Waldlaubsängers** setzt sich aus ausgedehnten Laub- und Mischwäldern mit einem geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht zusammen. Das Nest legt der Waldlaubsänger am Boden z. B. unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder Bodenvertiefungen an. Ein geeigneter Habitatkomplex fehlt im Plangebiet, hinzu kommen die Störungen durch freilaufende Haustiere. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchsicht vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände gemieden werden. Eine hohe Stetigkeit ist in Birken- und Erlenbrüchen erfasst worden. Ein geeigneter Habitatkomplex fehlt im Plangebiet des Bebauungsplans, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufern. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Der Compbach ist im Untersuchungsgebiet des Vorhabens zu klein und zu flach, als dass der Eisvogel einen geeigneten Habitatkomplex vorfindet. Zudem ist er sehr dicht mit Gehölzen überwachsen, so dass die typischen Flüge dicht über der Wasseroberfläche aufgrund zahlreicher Barrieren nicht möglich sind.

Der **Zwergtaucher** ist eine Art der stehenden Gewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Die Art besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Ein geeigneter Habitatkomplex fehlt im Plangebiet des Bebauungsplans, wodurch ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Säugetiere

Die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene **Bechsteinfledermaus** bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Teilweise werden auch Kiefern(misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die extrem ortstreu Tiere nutzen für ihre Jagdflüge den Bereich zwischen der bodennahen Vegetation und den Baumkronen. Die Art erschließt Jagdhabitats außerhalb von Wäldern über traditionell genutzte Flugrouten. Wochenstuben werden in Baumquartieren und Nistkästen aufgesucht, aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben ist ein großes Quartierangebot notwendig. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren, z.B. in Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen, vermutlich auch in Baumhöhlen. Geeignete Bedingungen für ein Vorkommen der Art sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht gegeben.

Aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

6.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Amphibien

Der **Kammolch** besitzt seinen Vorkommensschwerpunkt in den Tieflagen wo die Art ein breites Spektrum an Gewässern besiedelt. Die Gewässer sollten mindestens 100 m² groß, mindestens 50 cm tief sein und selten austrocknen. Die Art meidet vegetationsfreie und fischreiche Gewässer mit reich strukturiertem Gewässergrund. In den höheren Lagen werden in feuchtwarmen Waldbereichen vegetationsreiche Gewässer als Lebensstätte genutzt. Die Landlebensräume befinden sich im unmittelbaren Umfeld, primär in Laub- und Laubmischwäldern. Dabei ist die Art u.a. unter liegendem Totholz, in Kleinsäugerbauten oder dem Wurzelbereich von Bäumen zu finden.

Der wärmeliebende **Springfrosch** besiedelt Hartholzauen entlang von Flussläufen, Waldränder und Waldwiesen in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln. Die von der Art präferierten Gehölzbestände weisen u.a. eine ausgeprägte Krautschicht und einen hohen Totholzanteil vor. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer

ausgewählt. Die Gewässer sollten vorzugsweise sonnenexponiert, vegetationsreich und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in frostfreien Lückensystemen im Boden statt.

Der Compbach und das Gewässerumfeld kommen aufgrund der sehr geringen Ausmaße und Ausdehnung nicht als Habitatkomplex für die aufgeführten Amphibienarten infrage. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches erfüllen ebenfalls nicht die Habitatansprüche an einen Landlebensraum für die aufgeführten Amphibienarten. Da die Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens nachgewiesen wurden, ist ein temporäres Vorkommen bei der Wanderung und Ausbreitung (Ausbreitungsradius Kammmolch: 860 m, Springfrosch: > 1.700 m) nicht ausgeschlossen. Da ein solches Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes als Zufallsereignis zu bewerten ist, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil gelten als optimaler Habitatkomplex für ein Vorkommen der **Großen Bartfledermaus**. Das präferierte Jagdhabitat befindet sich in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Im Offen- und Halboffenland jagt die Art entlang linienhafter Gehölzstrukturen, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen. Insbesondere die Männchen nutzen im Sommer Baumquartiere und seltener Nistkästen. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern statt.

Die während der Sommermonate überwiegend Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungen. Bevorzugt jagt die Art entlang linienhafter Strukturen wie Bäche, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. In seltenen Fällen jagt sie in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern, im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden genutzt, selten werden Baumquartiere oder Nistkästen genutzt. Die Überwinterung findet unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern statt.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz von Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Winterquartiere befinden sich in oberirdischen

Spaltenverstecken z. B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Im Plangebiet können Quartiere der Zwergfledermaus sowie der Kleinen und Großen Bartfledermaus im Bestandsgebäude nicht ausgeschlossen werden. Der Gebäudezustand deutet nach einer äußerlichen Inaugenscheinnahme nicht auf Fledermausquartiere hin. In den Gehölzbeständen konnte nach intensiver Begutachtung kein Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt werden. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gänzlich auszuschließen ist eine Begutachtung des Gebäudes vor Abriss unabdingbar (s. Kap. 7).

Für die aufgeführten Fledermausarten besitzen die Freiflächen des Plangebietes eine Eignung als Nahrungshabitate mittlerer- bis hoher Qualität. Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen einen geringfügig höheren Anteil an versiegelten Flächen als im Status quo zu. Das als Nahrungshabitat prioritäre Fließgewässerumfeld und die südwestlich vorhandenen Freiflächen sollen jedoch überwiegend erhalten bleiben. Außerdem sind im näheren und weiteren Umfeld gleich oder besser geeignete Nahrungshabitate für alle Arten vorhanden. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats geht aus der Nutzungsänderung und der Umsetzung des Bebauungsplans nicht hervor.

Bei Anwendung der im Kap. 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Ein Vorkommen des Bluthänflings kann insbesondere im Bereich des Grünlandes und der brach liegenden Grünlandflächen mit Eignung als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für das Grünland im südlichen, nicht vom Bebauungsplan erfassten Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan gewährleistet mit den textlichen Festsetzungen den dauerhaften Erhalt der Grünlandflächen im Westen des Plangebietes als landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf den Flächen im südlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist keine Nutzungsänderung vorgesehen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist hier zukünftig nur eine Weide- oder Grünlandnutzung anzunehmen, wodurch die dauerhafte Verfügbarkeit als Nahrungshabitat gesichert ist.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans unwahrscheinlich. Die fließgewässerbegleitenden Gehölze am Compbach bieten zwar geeignete Habitate, der Bereich unterliegt jedoch einer hohen Störungsintensität durch die stark befahrene L 158 und bis vor kurzer Zeit die aktuelle Grundstücksnutzung. Der Gehölzbestand wird gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans dauerhaft erhalten; die Störungsintensität wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans dem Status quo entsprechen. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern.

Als ehemals häufiger Vogel der reich strukturierten Dorflandschaften besiedelt der **Gartenrotschwanz** aktuell die Randbereiche von Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder, lichte Altholzbestände, Waldränder, Streuobstbestände, Grünländer mit Kopfweidenreihen sowie Gärten, Parks und Friedhöfe. Fortpflanzungshabitate sind Halbhöhlen in 2-3 m Höhe, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Nahrungshabitate zeichnen sich durch schütterere Vegetation und frisch gemähtes Grünland während der Jungenaufzucht aus.

Aufgrund anthropogener Einflüsse sowie fehlender Höhlen und Halbhöhlen können Fortpflanzungs- und Ruhehabitate des Feldsperlings und des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Grünlandflächen im Südwesten und Süden als Nahrungshabitat kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Flächen überwiegend zum Erhalt festgesetzt sind bzw. der Flächennutzungsplan keine Nutzungsänderung darstellt, ist ein relevanter vorhabenbedingter Verlust von Nahrungshabitaten ausgeschlossen. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Feldsperling und Gartenrotschwanz ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art attraktiv ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Fortpflanzungs- und Ruhehabitate bestehen z. B. in dem zum Erhalt festgesetzten Gehölzsaum entlang des Compbaches. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist jedoch die Rodung von zwei freistehenden Fichten verbunden, weiterhin ist die Rodung einer Walnuss möglich, die aus dem Gehölzsaum am Compbach in die Zufahrt hineinragt. Da gemäß den

Vorgaben in Kap. 7.1 Rodungen während der Abwesenheit des Girlitzes stattfinden und im Gehölzsaum sowie auch in der Umgebung des Plangebietes weiterhin die ökologische Funktion einer von dem Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Eine spezielle Baumart wird nicht bevorzugt. Für die Höhlenanlage sind morsche Stellen im Holz von Bedeutung, weswegen das Fortpflanzungshabitat der Art häufig in Weichhölzern zu finden ist. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Im Bereich der fließgewässerbegleitenden Gehölze kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die möglicherweise zu rodende junge Walnuss besitzt jedoch aufgrund ihrer hohen Vitalität ohne weiche und morsche Stellen keine Bedeutung für den Kleinspecht. Da der übrige Gehölzbestand zum Erhalt festgesetzt wird, findet keine Beeinträchtigung dieses potenziell geeigneten Habitats statt. Der anthropogene Einfluss wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans den bis vor Kurzem bestehenden nicht überschreiten, wodurch eine vorhabenbedingte Qualitätsminderung des potenziellen Kleinspecht-Habitats ausgeschlossen werden kann. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist ausgeschlossen.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt an Außenfassaden freistehender, großer Einzelgebäude. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt sie im Habitatkomplex Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Ansonsten ist der Habitatkomplex mit dem der Mehlschwalbe (s.o.) vergleichbar.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat der am Außenbereich von Gebäuden brütenden Mehlschwalbe wurde während der Erstbegehung des Plangebiets nicht erfasst. Im Rahmen der Begutachtung des Gebäudes vor Umbauten oder Abriss (s. Kap. 7) muss dieser Erstbefund noch einmal überprüft werden.

Das Innere des Bestandsgebäudes ist für die Rauchschwalbe unzugänglich, da sich das Gebäude in einem gepflegten Zustand befindet. Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kann für die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden.

Es ist anzunehmen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes Teil des Nahrungshabitates der lokalen Schwalbenpopulation sind. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans bleiben die zum Erhalt festgesetzten Teile der Grünlandfläche erhalten und können auch zukünftig von den beiden Arten genutzt werden, auf den Grünlandflächen südlich

des Bebauungsplans stellt der Flächennutzungsplan keine Nutzungsänderung dar. Ein signifikanter Verlust geeigneter Nahrungshabitate findet durch das Vorhaben nicht statt, so dass vorbehaltlich eines möglichen Nachweises von Nestern der Mehlschwalbe am Bestandsgebäude artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen sind.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Bruthabitate sind große, dunkle Nischen in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, wo Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen.

Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist im Bereich des Bestandsgebäudes wegen der fehlenden Zugänglichkeit ausgeschlossen. Die Nutzung der offenen Flächen des Plangebietes als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Da der Bebauungsplan Teile der Grünlandfläche zum Erhalt festsetzt und der Flächennutzungsplan auf den Grünlandflächen südlich des Bebauungsplans keine Nutzungsänderung darstellt, kann ein essenzieller Verlust eines Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Art nicht erfüllt.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden.

Gemäß BVBS (2010) besitzt der Turmfalke bezüglich optischer Signale Fluchtdistanz von 100 m. Aufgrund der L158 und der anthropogenen Tätigkeiten im Plangebiet kann daher ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat im 100 m-Radius ausgeschlossen werden. Die bebaubare Fläche ist kein essenzielles Nahrungshabitat für potenziell im Umfeld brütende Turmfalken, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Offenbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünland und Ackerbrachen.

Die Art besitzt gemäß GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 40 m. Demnach kann ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat im geplanten Sondergebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Mögliche Nahrungshabitate im übrigen Plangebiet des Bebauungs- und Flächennutzungsplans bleiben weiterhin nutzbar, so dass nur ein geringer Verlust entsteht. Dieser kann im nahen Umfeld problemlos ersetzt werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Es werden auch Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereiche mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand besiedelt. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil.

Aufgrund der fehlenden Baumhöhlen mit angrenzenden Tagesruhplätzen ist ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat des Waldkauzes im Untersuchungsgebiet der Bauleitpläne ausgeschlossen. Eine Nutzung der Grünlandflächen als Nahrungshabitat ist für potenziell im weiteren Umfeld brütende Waldkäuze anzunehmen. Da ein Großteil der Grünlandfläche zeichnerisch festgesetzt wird bzw. im Flächennutzungsplan keine Nutzungsänderung dargestellt ist, sind diese Nahrungshabitate zukünftig weiterhin verfügbar. Die geringfügige Inanspruchnahme durch das Sonstige Sondergebiet verursacht keine signifikante Beeinträchtigung von im Umfeld potenziell brütenden Waldkäuzen. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der offene, grünlandreiche Kulturlandschaften besiedelnde **Steinkauz** benötigt innerhalb seines Habitatkomplexes ein gutes Höhlenangebot, überwiegend in Bäumen, vereinzelt auch an Gebäuden. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen Ansitzwarten wie Weidepfählen, Einzelbäumen.

Gemäß den Angaben des NABU Bonn und der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis existiert in rund 1.000 m Entfernung ein Revier des Steinkauzes. Im Plangebiet sind jedoch keine Strukturen für ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat vorhanden. Die Grünlandflächen im Plangebiet stellen für den Steinkauz ein suboptimales Nahrungshabitat dar, da sie aktuell keiner Nutzung unterliegen. Aufgrund der hohen und dichten Vegetation ist die artspezifische Bodenjagd zumindest in der Vegetationsperiode nicht möglich. Da im Bebauungsplan Teile der Grünlandflächen erhalten bleiben und im übrigen Teil des Flächennutzungsplans keine Nutzungsänderung intendiert ist, entsteht kein essenzieller Verlust von Nahrungshabitaten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG entsteht nicht.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Die Art nutzt Krähen-, Greifvögel- und seltener Taubennester als Fortpflanzungshabitat, es besteht keine Brutplatztreue. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen.

Die Gehölze entlang des Compbaches wurden auf vorhandene Nester untersucht, die eine potenzielle Eignung für die Waldohreule besitzen. Ein Nachweis konnte im Rahmen der

Begutachtung nicht erbracht werden. Da der Gehölzstreifen im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt wird, findet keine Beeinträchtigung eines potenziellen Bruthabitates statt. Die bis vor Kurzem noch bestehende Nutzungsintensität wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht zunehmen; ein den Status quo tolerierendes Brutpaar würde durch die zukünftigen anthropogenen Einflüsse nicht beeinträchtigt. Die geringfügige Inanspruchnahme der Grünlandfläche im Sondergebiet des Bebauungsplans ist in Anbetracht der umfänglich vorhandenen Offenlandflächen Umfeld ohne Bedeutung für die Art. Ein potenzielles Vorkommen der Waldohreule wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Bei Einhaltung der folgend erläuterten Maßnahmen wird werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.

Rodungszeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten sowie von Tagesquartieren verbreiteter Fledermausarten und um direkte Tötungen von Vogel- und Fledermausarten auszuschließen, sind gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Bei Abweichung von diesem Zeitraum sind Gehölzarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung mit einer fachkundigen Person zu begleiten. Im Falle eines Nachweises eines Fledermausquartiers oder einer Niststätte sind die Arbeiten zu unterbrechen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Umbau oder Abriss des Bestandsgebäudes in den Wintermonaten

Aufgrund der fehlenden Eignung der zugänglichen Quartiere für eine Überwinterung am Gebäude ist der Beginn größerer Umbauten oder ein Abriss vorzugsweise für die Wintermonate zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzusehen.

Begutachtung des Bestandsgebäudes Umbau oder Abriss

Das Bestandsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist unmittelbar vor größeren Umbauten oder dem Abriss durch eine fachkundige Person auf Vorkommen wildlebender Tierarten, insbesondere Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen. Zur Kontrolle auf

mögliche Fledermausquartiere sind außerhalb der Wintermonate Ein- und Ausflugsbeobachtungen mittels Fledermausdetektor und ggf. Sichtbeobachtung durchzuführen. Die in den Bebauungsplan aufzunehmende intensive Begutachtung wird sichere Erkenntnisse über Vorkommen von gebäudebewohnenden, wildlebenden Tierarten liefern.

Sofern ein Nachweis eines Fortpflanzungs- oder Ruhehabitats planungsrelevanter Arten, z. B. der Mehlschwalbe oder von Fledermausarten, erbracht wird, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulationen durch die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die in Kapitel 7 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind, abgesehen von den Gebäudekontrollen vor größeren Umbauten oder Abriss, nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Wachtberg plant auf einer Fläche von rund 1,05 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09-18 „Pflegeeinrichtung Wiesenau“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachtberg, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Pflegeanlage herzustellen. Der erforderliche Bebauungsplan soll im Normalverfahren und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst u. a. eine ehemalige Hotelanlage, die bereits vor einigen Jahren aufgegeben und zwischenzeitlich als Flüchtlingsunterkunft genutzt wurde. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird das seit Kurzem brachliegende Grundstück wieder einer Nutzung zugeführt. Aufgrund des demographischen Wandels besteht ein Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen, der mit dem Vorhaben gedeckt wird.

Mit dem Vorhaben wird die bestehende Bebauung am Siedlungsrand des Wachtberger Ortsteils Pech erweitert. Das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude der Pension Wiesenau soll zu einer Pflegeeinrichtung umgenutzt und erweitert werden.

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 09-18 gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die vorliegende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf wildlebende Arten auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 7 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind dann nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Oktober 2023



(Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih)

QUELLEN

- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- BVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Stand: Juli 2010. Bonn
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2020: Gemeinde Wachtberg Bebauungsplan Nr. 09-18 in Wachtberg-Pech, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Stand: November 2020. Meckenheim
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1991A): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 12/I: Passeriformes (3. Teil): Sylviidae, Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter. - in: GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Vogel-zug-Verlag im Humanitas Buchversand, 1987, AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden / Wiebelsheim.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 14.10.2020
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 14.10.2020
- NAUMANN, D. 2020: 2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Wachtberg. Stand: 21.11.2019. Bonn
- NAUMANN, D. 2021: Bebauungsplan Nr. 09-18, Stand: 05.05.2021. Bonn
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- PODLOUCKY, R. (1988): Zur Situation der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758, in Niedersachsen – Verbreitung, Gefährdung und Schutz. In: GLANDT, D. & W. BISCHOFF (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 24. bis 26. Februar 1988 im Biologischen Institut Metelen e. V. Mertensiella 1: 146-166.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.